

Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

Autor(en): **Ott, Gustav**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **151 (1984)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

Mittwoch, 12. Dezember 1984, 17:00 Uhr, Zimmer 267, Walcheturm, Zürich

Traktanden

1. Begrüssung und Mitteilungen
Wahl der Stimmenzähler
2. Begutachtung
Überarbeitung der §§ 80–87 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 (Disziplinarwesen)
3. Verschiedenes

Anwesend

- a) stimmberechtigt:
SV: B. Bouvard, Vorsitz; G. Hanselmann; G. Ott, Protokoll
Schulkapitel: 17 Abgeordnete (vollzählig)
- b) Gäste
ER: Prof. P. Frei, K. Angele
ED: M. Wendelspiess, Abt. VS
ZKLV: G. Hochstrasser, Präsident

1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident begrüsst die 17 Kapitelabgeordneten sowie die Gäste zur heutigen Abgeordnetenkonferenz herzlich.

Er weist die Abgeordneten auf § 27 des Reglements für die Schulkapitel und die Schulsynode hin. Gemäss diesem Paragraphen sind die Abgeordneten an keine Instruktion gebunden. Trotzdem sollten sie sich an die Mehrheitsbeschlüsse ihrer Kapitel halten und bei zusätzlich eingebrachten Abänderungsanträgen versuchen, im Sinne der in ihren Kapitelversammlungen geäusserten Auffassungen zu stimmen.

Durch dieses Vorgehen sollte eine Stellungnahme der gesamten Lehrerschaft zum Ausdruck gebracht werden können. B. Bouvard bittet die beiden anwesenden Erziehungsräte, diese Meinungsäusserung der Lehrerschaft, die in den nun zu beschliessenden Formulierungen der einzelnen Paragraphen und im zusammenfassenden Gutachten des SV dargelegt wird, im Erziehungsrat gut zu vertreten.

Als Stimmenzähler werden Frau Th. Frech (Zürich, 4. Abt.) und Th. Klemm (Horgen Nord) gewählt.

2. Begutachtung

Der Vizepräsident des SV, G. Hanselmann, hat die Ergebnisse der Begutachtung durch die Kapitel in einem Arbeitspapier, das den Abgeordneten verteilt wird, zusammengestellt. G. Hanselmann erläutert diese Ergebnisse.

2.1 Allgemeine Thesen

Sämtliche Kapitel haben die 5 folgenden allgemeinen Thesen einzeln oder in globo mit eindeutigen Mehrheiten befürwortet.

1. Die Lehrerschaft begrüsst die Überarbeitung von Abschnitt 5 «Disziplin» der Verordnung betreffend das Volksschulwesen aus dem Jahre 1900. Die unter dem neuen Titel «Pflichten des Lehrers und des Schülers» aufgeführten Bestimmungen ergeben eine sinnvolle Zusammenstellung von im wesentlichen schon heute praktizierten Grundsätzen.
2. Sie begrüsst den Gedanken der Zusammenarbeit in erzieherischen Belangen von Lehrer und Eltern und sieht im Gespräch ein wichtiges Mittel, um den Schüler zum selbstverantwortlichen Tun zu führen.
3. Sie hält den Grundsatz für wichtig, dass alle Massnahmen erzieherisch sinnvoll sein sollen. Die konkrete Bestimmung über die Körperstrafe im § 85a ist untergeordnet und soll Lehrer und Schüler vor Missbräuchen, die mit dem Erziehungsauftrag der Volksschule unvereinbar sind, schützen.
4. Die offene Formulierung des Pflichtenkataloges des Lehrers erlaubt eine vernünftige und flexible Anwendung.
5. Die Lehrerschaft verlangt, dass durch die Revision der §§ 80–87 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen die Rechtsstellung des Lehrers in keiner Weise geschmälert wird.

2.2 Abänderungsanträge zu den einzelnen Paragraphen

Zum Vorschlag des Erziehungsrates zur Formulierung der §§ 80–87 haben SV und freie Lehrerorganisationen insgesamt 17 Abänderungsanträge zuhanden der Kapitel ausgearbeitet. Sämtliche Abänderungsanträge fanden in der Lehrerschaft eine klare Unterstützung und wurden der Fassung des Erziehungsrates vorgezogen. In verschiedenen Kapitelversammlungen wurden rund 40 weitere Abänderungsanträge zur Fassung des Erziehungsrates oder der Lehrerorganisationen gestellt und teilweise zur Weiterleitung an die Abgeordnetenkonferenz genehmigt. Im Grundsätzlichen stimmen aber die Version des Erziehungsrates und diejenige der Lehrerorganisationen überein. Die Abänderungsanträge aus den einzelnen Kapiteln verfolgen zudem keine einheitliche Tendenz und sind oft eher redaktioneller Art. Sie betreffen besonders die §§ 85, 85a, 86, 87.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den einzelnen Kapiteln hat sich der SV entschlossen, den Abgeordneten zu diesen Paragraphen teilweise neue Formulierungen statt der ursprünglich zur Begutachtung vorgelegten zu unterbreiten.

Die Beratung der einzelnen Paragraphen führt zu folgenden Ergebnissen:

§ 80: Der Antrag des Kapitels Pfäffikon zum zweiten Satz «Seine Haltung soll glaubwürdig sein» wird mit 1:19 Stimmen abgelehnt, die ursprünglich vorgeschlagene Fassung mit 19:1 Stimmen genehmigt.

§ 81: Verschiedene Abänderungsanträge werden zurückgezogen oder mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

ER K. Angele weist besonders darauf hin, dass es unklug wäre, im Pflichtenkatalog des Lehrers den Einbezug der obligatorischen Lehrmittel in den Unterricht nicht zu erwähnen. Bei der Annahme eines solchen Streichungsantrages würde die Lehrerschaft auch Gefahr laufen, das Mitspracherecht bei der Beurteilung der Lehrmittel einzubüssen.

Die unveränderte Fassung des SV wird mit 20:0 Stimmen genehmigt.

2. Abschnitt, 2./3. Satz: In Anpassung an einen Antrag des Kapitels Affoltern wird folgende Formulierung zur Diskussion gestellt: «Beim Lösen von Konflikten

sind die Interessen und das Wohl aller Betroffenen zu berücksichtigen.»

Der ursprünglichen Fassung des SV wird aber mit 12:8 Stimmen der Vorzug gegeben.

§ 82: 1. Satz: Der SV schlägt neu vor: «Die Beziehung des Lehrers zum Schüler soll durch Achtung und Anerkennung, Verständnis und Konsequenz geprägt sein.» Dieser Vorschlag wird einstimmig gutgeheissen.

§ 83: Die unveränderte Formulierung des Synodalschlusses wird einstimmig genehmigt.

§ 84: Die unveränderte Synodalfassung wird mit 16:4 Stimmen genehmigt, nachdem ein Antrag, «Lehrer» im 2. Satz in der Mehrzahl zu erwähnen, mit dem gleichen Stimmenverhältnis abgelehnt worden ist.

§ 85: Hier liegen verschiedene Abänderungsanträge vor. Ein gemeinsames Anliegen mehrerer Anträge ist, dass beim Aufbieten eines Schülers in der unterrichtsfreien Zeit nicht nur der Lehrer, sondern auch andere geeignete Aufsichtspersonen anwesend sein können. Bei den Massnahmen der Schulpflege würde die Versetzung eines Schülers in eine andere Klasse *im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer* dem Unterrichtsgesetz widersprechen. Eine solche Versetzung sollte aber mindestens *nach Rücksprache* mit dem Klassenlehrer erfolgen.

Der SV schlägt vor, die eingegangenen Abänderungsanträge mit einigen redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen.

Die neue Fassung mit diesen Änderungen wird einstimmig gutgeheissen.

§ 85a: Der Begriff «Körperstrafe» wird gegenüber der Formulierung «körperliche Züchtigung» allgemein bevorzugt. Mit eindeutiger Mehrheit haben sich die Kapitel für ein Verbot der Körperstrafe ausgesprochen. Dabei sprechen sich 8 Kapitel für eine offene Ausnahmerebestimmung ohne Erwähnung der Provokation durch den Schüler aus, während 6 Kapitel die Provokation erwähnen möchten.

Der SV unterbreitet den Abgeordneten daher 2 Varianten zur Abstimmung.

a) Die unveränderte Fassung des SV

b) Eine geänderte Fassung des Erziehungsrates gemäss dem Antrag des Kapitels Horgen Nord:

«*Körperstrafen*» sind grundsätzlich untersagt. Sie sind aber bei Vorliegen besonderer Umstände entschuldbar, *zum Beispiel* wenn der Lehrer vom Schüler provoziert wurde.

Nach lebhafter Diskussion über ein generelles Verbot oder die Erwähnung entschuldbarer besonderer Umstände wird der unveränderten Synodalfassung mit 12:8 Stimmen der Vorzug gegeben.

§ 86: Hier herrscht grundsätzlich die grösste Unklarheit über die Meinung der Lehrerschaft. 10 Kapitel sind für die einfache Formulierung der Lehrerorganisationen bezüglich der Kritik am Unterricht im Beisein anderer Personen und finden damit, dass Mahnungen und Rügen als Vorstufe oder Teil eines Disziplinarverfahrens nicht in Bestimmungen unter dem Titel «Pflichten des Lehrers und des Schülers» erwähnt werden dürfen. 3 Kapitel treten für die ER-Fassung ein, und 3 Kapitel beantragen, durch redaktionelle Änderungen die Zuständigkeit für Rügen und die Anwesenheit von Ohrenzeugen abzugrenzen. Schliesslich ergänzt ein Kapitel den Vorschlag des ER mit Bestimmungen über die Rechte des Lehrers.

Das Kapitel Bülach beantragt in der Fassung des ER, «Mahnungen und Rügen, die die Tätigkeit des Lehrers betreffen», durch «kritische Bemerkungen und Einwände gegen die Unterrichtsführung» zu ersetzen.

Nach eingehender Diskussion unterliegt dieser Antrag mit 5:15 Stimmen gegenüber der ursprünglichen Fassung des SV.

§ 87: Eine klare Mehrheit der Kapitel unterstützt die Anträge der Lehrerorganisationen bezüglich der Mitwirkung der Lehrerschaft und die Mitteilung an die El-

tern beim Erlass einer Hausordnung. Vorgeschlagen wird auch der Beizug des Hauswartes bei der Abfassung. Zudem wird eine zwingende Vorschrift zum Erlass von Hausordnungen nicht als nötig erachtet. Zum zweiten Abschnitt liegen verschiedene Ansichten über Eingriffsrecht oder Eingriffspflicht sowie über die Kompetenz bei der Anordnung von Massnahmen vor.

Der SV hat die verschiedenen Änderungsvorschläge in einer neuen Fassung berücksichtigt. Diese neue Fassung erhält mit 16:4 Stimmen zum 1. Abschnitt bzw. 15:5 zum 2. Abschnitt den Vorzug gegenüber der ursprünglichen Synodalfassung. In der Schlussabstimmung unterbreitet die Abgeordnetenkonferenz dem Erziehungsrat mit 20:0 Stimmen die folgende bereinigte Formulierung der §§ 80–87:

§ 80: Der Lehrer hat seine Arbeitskraft gewissenhaft im Dienste der Schule einzusetzen. Er ist bestrebt, in seinen Handlungen Vorbild zu sein.

§ 81: Der Lehrer ist verpflichtet,

- seinen Unterricht gewissenhaft vorzubereiten;
- das unterschiedliche Lernvermögen der Schüler im Unterricht zu berücksichtigen;
- sich an den Lehrplan zu halten und die obligatorischen Lehrmittel in den Unterricht einzubeziehen;
- die Arbeiten der Schüler sorgfältig und aufbauend zu korrigieren;
- die Unterrichtszeiten und den Stundenplan einzuhalten, soweit die Art des Unterrichts keine Ausnahme erfordert;
- für den Schulbetrieb unerlässliche administrative Arbeiten zu erfüllen;
- sich fortzubilden;
- sich für Aufgaben im Schulwesen nach seinen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 82: Die Beziehung des Lehrers zum Schüler soll durch Achtung und Anerkennung, Verständnis und Konsequenz geprägt sein. Die Schüler sind besonders zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft, zu gründlichem Lernen, Ordnung und Pünktlichkeit anzuhalten.

Bei Schwierigkeiten in der Klasse oder mit einzelnen Schülern wird der Lehrer vorerst versuchen, den Konflikt im Gespräch zu lösen. Dabei sind das Wohl des betroffenen Schülers und die Interessen der Klasse gleichermassen zu berücksichtigen. Er kann Fachleute der Gemeinde oder des Kantons beiziehen.

§ 83: Lehrer und Eltern sollen zusammenarbeiten. Insbesondere sind die Lehrer gehalten, bei Übernahme einer Klasse sowie wenn Betragen, Fleiss und Leistung des Schülers zu wünschen übriglassen, mit den Eltern Verbindung aufzunehmen.

§ 84: In der Zeit, in welcher die Schüler sich unter Aufsicht der Schule befinden, ist der Lehrer für Unterricht, Erziehung und Betreuung verantwortlich. Die Schüler haben die Anordnungen des Lehrers zu befolgen und sich ihm gegenüber anständig zu verhalten.

Die Schüler haben Handlungen zu unterlassen, die sie selber, ihre Mitschüler und andere Personen körperlich oder seelisch gefährden oder durch die Sachwerte beschädigt werden. Der Alkohol- und Drogenkonsum sowie das Rauchen sind den Schülern untersagt.

§ 85: Falls Probleme mit Schülern nicht im Gespräch gelöst werden können, stehen dem Lehrer als Massnahmen zur Verfügung:

- Zurechtweisung;
- kurzes Wegweisen vor die Türe;
- Versetzen des Schülers an einen zweckmässigeren Platz;
- Anordnen einer sinnvollen Zusatzarbeit, die möglichst in Beziehung zum Versagen des Schülers stehen soll;
- Aufbieten des Schülers in der unterrichtsfreien Zeit unter Mitteilung an die El-

- tern und bei gleichzeitiger Anwesenheit einer geeigneten Aufsichtsperson;
 - Mitteilung an die Schulpflege
- Der Schulpflege stehen als Massnahmen zur Verfügung:
- Aussprache zwischen einer Vertretung der Schulpflege, den Eltern, dem Lehrer und gegebenenfalls dem Schüler und weiteren Beteiligten;
 - schriftlicher Verweis durch die Schulpflege;
 - Versetzung des Schülers in eine andere Klasse nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer;
 - Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht;
 - Androhung der Entlassung des Schülers aus der Schulpflicht gemäss § 11 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Volksschule;
 - Entlassung des Schülers aus der Schulpflicht gemäss § 11 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Volksschule.

§ 85a: Alle Massnahmen sind dem Alter und der Reife des Schülers anzupassen und sollen erzieherisch sinnvoll sein. Es soll dabei alles unterlassen werden, was das körperliche Wohl oder die persönliche Würde des Schülers verletzt.

Körperstrafen sind grundsätzlich untersagt. Sie sind aber bei Vorliegen besonderer Umstände entschuldbar. Die Schulbehörden sind für die Beurteilung zuständig.

§ 86: Kritische Bemerkungen und Einwände gegen die Unterrichtsführung dürfen dem Lehrer nicht in Gegenwart von Schülern oder anderen Personen mitgeteilt werden.

§ 87: Wenn nötig erlässt die Schulpflege in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und dem Hauswart für ihre Schulhäuser Hausordnungen. Diese sind den Schülern und Eltern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Bei Verstössen gegen die Hausordnung sind die Lehrer und der Hauswart zum Einschreiten verpflichtet. Strafmassnahmen dürfen nur von Lehrern, die den betreffenden Schüler unterrichten, und von der Schulpflege ergriffen werden.

Das vom SV ausgearbeitete nachstehende Gutachten, das die Stellungnahme der Lehrerschaft zur Überarbeitung der Disziplinarbestimmungen in den wesentlichsten Grundsätzen zusammenfasst, findet ebenfalls die Zustimmung aller Abgeordneten.

Gutachten der Schulsynode zum Änderungsvorschlag der §§ 80–87 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 1. 1900 (Disziplinarwesen)

Die Lehrerschaft begrüsst die Überarbeitung von Abschnitt 5 «Disziplin» der Verordnung betreffend das Volksschulwesen aus dem Jahre 1900. Die unter dem neuen Titel «Pflichten des Lehrers und des Schülers» aufgeführten Bestimmungen ergeben eine *sinnvolle Zusammenstellung von im wesentlichen schon heute praktizierten Grundsätzen*.

Die Lehrerschaft misst dem *Erziehungsauftrag* der Volksschule nach wie vor grosse Bedeutung zu. Die Erfüllung dieses Auftrages hängt weitgehend von der *Lehrerpersönlichkeit* ab und ist daher nicht reglementierbar. Deshalb sind für die Lehrerschaft die vorliegenden Artikel dem im Lehrplan formulierten Erziehungslitbild untergeordnet.

Die *Zusammenarbeit* von Lehrern und Eltern ist in *erzieherischen* Belangen wichtig. Aber auch die *Abgrenzung* von Verantwortungs- und Kompetenzbereichen ist nötig, was sich indessen weder rein zeitlich noch örtlich formulieren lässt. Deshalb muss der vernünftig anzuwendende Grundsatz gelten, dass der Lehrer *verant-*

wortlich und damit auch weisungsberechtigt ist, wenn die Schüler ihm anvertraut sind und er sie *wirklich unter Aufsicht* hat (also z. B. nicht auf dem Schulweg, wohl aber im Klassenlager). Die Schüler haben dann *seine* Anordnungen zu befolgen (z. B. bezüglich Genussmittelkonsum). Im Konfliktfall braucht der Lehrer die *Unterstützung der Schulbehörden*.

Die Lehrerschaft sieht im *Gespräch* ein wichtiges Mittel, um Konflikte zu lösen. *Andere Massnahmen* müssen mit dem Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sein. Eine Aufzählung gebotener und verbotener Massnahmen kann nicht erzieherisches Tun programmierbar und damit überprüfbar machen, sondern sie dient als Hilfe und *Schutz für Lehrer und Schüler vor Missbräuchen*.

Die Lehrerschaft begrüsst es als der Sache angemessen, dass die Pflichten des Lehrers in offener und allgemeiner Weise formuliert sind. Sie erwartet auch eine *vernünftige und flexible* Anwendung solcher Bestimmungen durch die Behörden. Die Lehrerschaft verlangt, dass durch die Revision der §§ 80–87 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen die Rechtsstellung des Lehrers in keiner Weise geschmälert wird. Mahnungen und Rügen sind häufig Teile oder Vorstufe eines Disziplinarverfahrens. Stellenwert, Berechtigung und Folgen von Mahnungen und Rügen, die Zuständigkeit, sie auszusprechen, sowie die Möglichkeit des Lehrers, dazu Stellung zu nehmen, sind in einem besonderen Erlass zu regeln und gehören nicht unter den Titel «Pflichten des Lehrers und des Schülers», besonders da im vorliegenden Text nichts über die Stellung und die Rechte des angeschuldigten Lehrers steht.

Aufgrund der oben beschriebenen Haltung *schlägt die Lehrerschaft eine Reihe von Änderungen am Text des Erziehungsrates vor*. Dieser wird dadurch nicht grundsätzlich verändert, wohl aber noch *praxisnaher formuliert*. Die von der Abgeordnetenkonferenz am 12. Dezember 1984 genehmigten Vorschläge für die Neufassung der §§ 80–87 bilden mit den zugehörigen Begründungen einen integrierten Bestandteil dieses Gutachtens.

Die Abgeordnetenkonferenz schlägt ferner vor, § 8 des *Zeugnis- und Promotionsreglements* durch einen Zusatz zu ergänzen: «... Die Unterschrift bedeutet nicht die Anerkennung, sondern ausschliesslich die Kenntnissnahme der Noten und *Eintragungen*.» (Beurteilung in Worten, Bemerkungen)

Weiter sollte auch § 39 des *Unterrichtsgesetzes* überarbeitet und neu formuliert werden.

Wir bitten den Erziehungsrat, die von einer überwiegenden Mehrheit der Lehrerschaft unterstützten Vorschläge zu berücksichtigen.

Auf Wunsch der Kapitel Meilen und Uster wird der ER im Begleitschreiben zur Stellungnahme der Schulsynode ersucht, er möge die Aufsichtspflicht des Lehrers (§ 84) und den Begriff und die Benützung der obligatorischen Lehrmittel (§ 81) genauer umschreiben und diesbezügliche Weisungen erlassen.

3. Verschiedenes

Der Synodalpräsident dankt den auf Ende dieser Amtsdauer zurücktretenden Kapitelpräsidenten für die einsatzfreudige Leitung ihrer Kapitel, das stete Bemühen, anspruchsvolle Versammlungen zu organisieren, und die kollegiale Zusammenarbeit. Für die Zukunft wünscht er ihnen alles Gute.

Die erstmals anwesenden, neu gewählten Präsidenten heisst er herzlich willkommen und wünscht ihnen viel Freude und Erfolg für ihre Tätigkeit.

Die Kapitelpräsidenten werden gebeten, der Wahl der Referenten für die Begutachtung «Französisch an der Primarschule» die nötige Aufmerksamkeit zu schen-

ken. Diese Referenten haben die Aufgabe, die von SV und Lehrerorganisationen ausgearbeiteten Thesen zu dieser wichtigen Vorlage in neutraler Art vorzustellen. Zur Beantwortung fachlicher Fragen werden an den Kapitelversammlungen Mitglieder des Planungsstabes «FU/PS» anwesend sein.

Die Konferenz der Kapitelpräsidenten 1985 findet am 13. März in der Kartause Ittingen statt.

U. Schmid (Kapitel Winterthur Süd) fragt an, ob Schulpflegepräsidenten Dispensationsgesuche für Kapitelversammlungen bewilligen können. Dies ist nicht der Fall, zuständig für die Erteilung von Dispensationen an Kapitelsamstagen sind nur die Kapitelvorstände.

Der SV hat verschiedentlich Rekurse zu behandeln, weil Kapitelvorstände Entschuldigungen in Krankheitsfällen, in der Annahme, diese Krankheiten seien vorgetäuscht, nicht angenommen haben. Der SV ist in solchen Fällen nicht in der Lage, einen Entscheid im Sinne der Kapitelvorstände zu fällen, da er den Sachverhalt nachträglich nicht mehr beurteilen kann. Mit den besten Wünschen für die bevorstehenden Feiertage kann der Präsident die Konferenz um 19.30 Uhr abschliessen.

8427 Freienstein, 10. Januar 1985

Der Synodalaktuar
Gustav Ott